Satzung der Stadt Parchim über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet "Dammer Weg IV"

Gemarkung Parchim, Flur 47
Flurstücke 46/1 (teilw.), 47- 50, 51/1, 52, 53, 57/2, 58- 69, 70/1, 73- 78, 79/1, 79/2, 80/2 (teilw.)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 24.05.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 03.06.2004 erfolgt.

Parchim, 24.05. 2006

Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. Paragraph 21 LPlG M-V beteiligt worden.

Parchim, ...

Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Stadtvertretung vom ..... ist nach Paragraph 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Parchim, ...

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.09.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Parchim, den 24.05.2006

Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 24.11.05 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Parchim, den 24.05.2006

Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in Zeit vom 05.01.06 bis zum 03.02.06 während folgender Zeiten

Montag - Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

nach Paragraph 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.2005 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Amtsblatt LKNW 49/05

Parchim, den 24.05.2006

Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Punktarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Parchim, ...

Siegelabdruck — Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Parchim, den 24.05.2006

Der Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.05.06 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Parchim, den 24.05.2006

Der Bürgermeister

10. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Parchim, den 24.05.2006

Der Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.05.2006 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Parchim ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 29.05.2006 in Kraft getreten.

Parchim, den 29.05.2006

Der Bürgermeister

Übersichtsplan M. 1 : 50 000

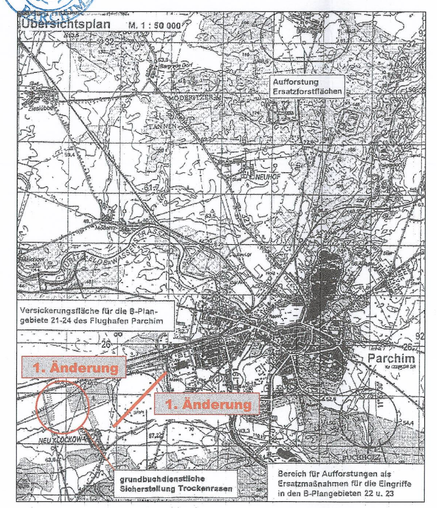

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

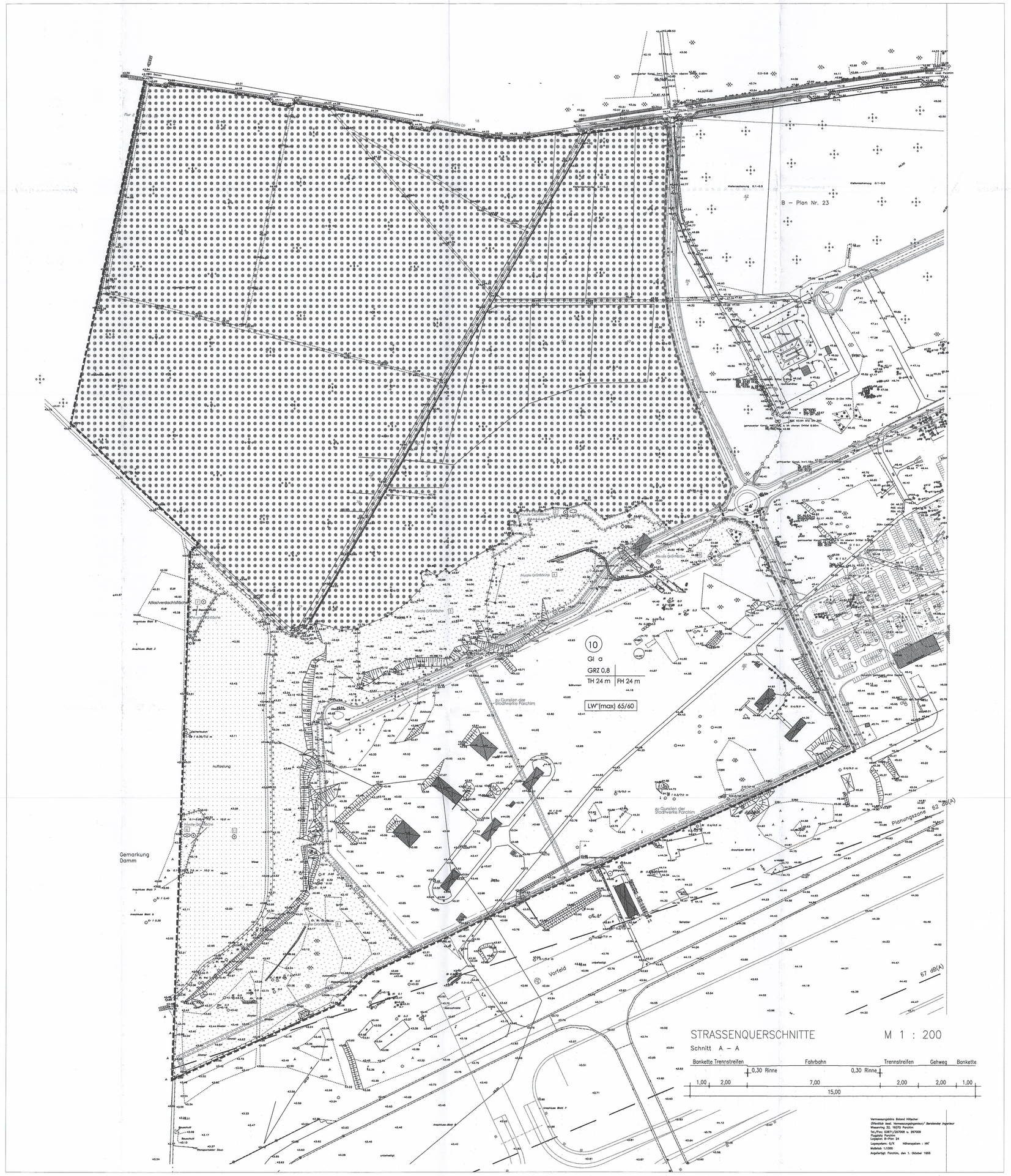

Flurkartenausschnitte, unmaßstäblich

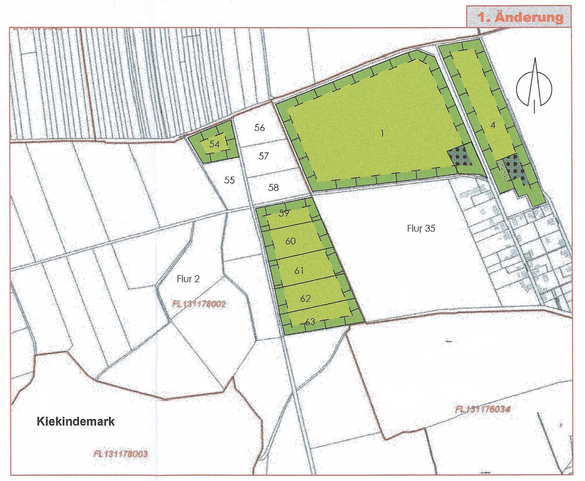

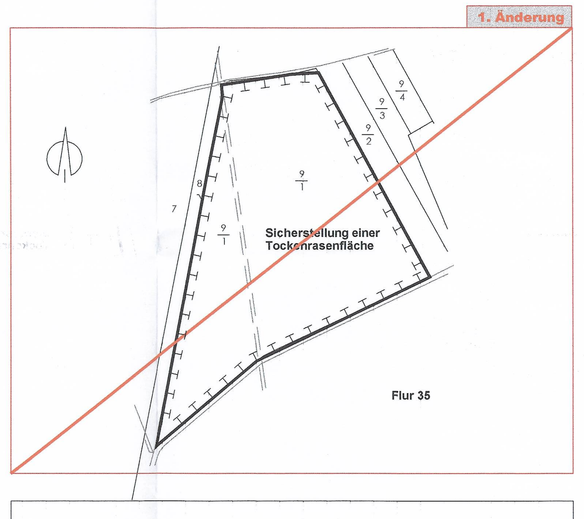

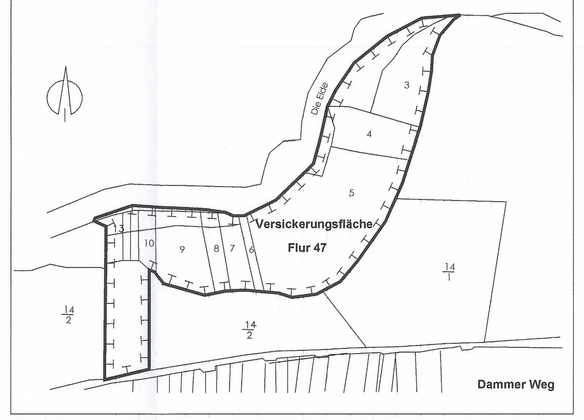

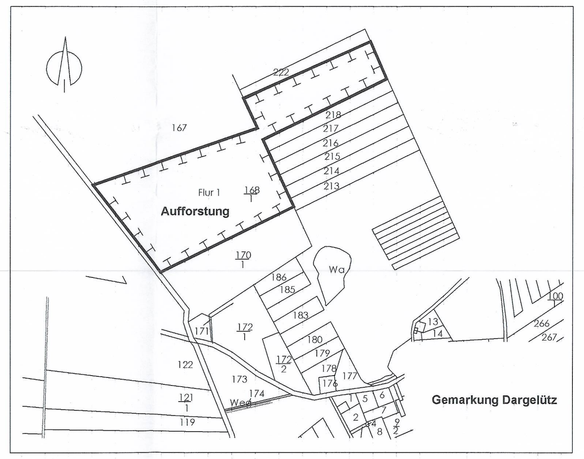

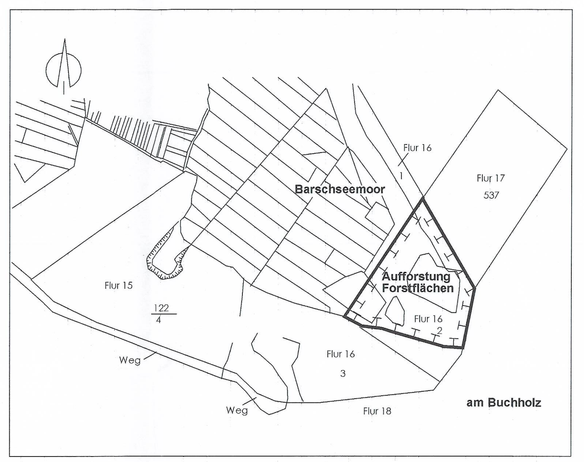

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

GI — Industriegebiet § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen in m über der mittleren Höhe der Stark- und Landebahn (rm über NN) als Höchstmaß

TH — Traufhöhe

FH — Firsthöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
§ 9 Abs.1 Nr. 4, 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD
§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB

Flächen für Landwirtschaft

Flächen für Wald — Aufforstung (Zusatzzeichen)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Anpflanzen:
Bäume

Erhaltung:
Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Anpflanzen:
Bäume
Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Erhaltung:
Bäume
Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
§ 9 Abs.7 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNG
§ 9 Abs.6 BauGB

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB

Planungszone 62 dB (A) (Zusatzzeichen)

Flughafen

unterirdische 20kV - Leitung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Baufeldnummer

"A" — Straßenbezeichnung

1 — Nr. der Grünfläche

vorhandene Flurstücksgrenze

41 — Flurstücksnummer

47,23 — Höhenpunkt

vorhandene Laub- und Nadelbäume

künftig fortfallende Gebäude

künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

10,0 — Bemaßung

zu fällende Bäume

LW°(max.) 65/60 — flächenbezogener Schalleistungspegel tags/nachts

TEIL B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 BauGB

1.1. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die im Industriegebiet ausnahmsweise zulässigen "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" nicht zulässig.

1.2. Für die abweichende Bauweise wird die Baulängenlänge auf max. 200 m begrenzt. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

1.3. Für die Berechnung der festgelegten Traufe und Firsthöhen gilt der Flughafenbezugspunkt, der mit 47 m über NN angegeben ist, als Bezugspunkt.

1.4. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in GI-Gebieten Einzelhandelsbetriebe (mit einer Verkaufsfläche ≥ 700 m²) mit Ausnahme des produktionsbezogenen Einzelhandels ausgeschlossen.

1.5. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist im GI-Gebiet die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.

2. FESTSETZUNGEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUR GRÜNORDNUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a,c und b BauGB

2.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die in den Grünflächen 6 , 7 ,10 als zu erhalten gekennzeichneten Einzelbäume und Baumgruppen gemäß RAS-LG 4 zu schützen und zu ergänzen.

2.2. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB ist die Planstraße "A 2 " beidseitig im Abstand von 10-12 m mit je einem großkronigen Laubbaum mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 18-20 cm fachgerecht zu pflanzen (vgl. Artenliste) und auf Dauer zu erhalten.
Der Pflanzstreifen ist in 2 m Breite unter Berücksichtigung von Zufahrten und Beleuchtung durchgängig auszubilden.

2.3. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen 20 % durch Verwendung des anstehenden Substrats als Trockenrasenflächen zu entwickeln.

2.4. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB ist die Grünfläche 2 als Waldrand auszubilden.
Dazu sind 65 Stück standortgerechte, einheimische Laubbäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm) sowie Sträucher (Strauch, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm) in einer Pflanzdichte von 0,5 Stück/ m² zu verwenden (vgl. Artenliste).

2.5. Die gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB als Deponie gekennzeichnete Fläche in der Grünfläche 3 ist nach der Sanierung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB als Wiesenfläche zu erhalten.

2.6. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB ist die Grünfläche 4 als Magerrasen aus dem Bestand zu zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten.

2.7. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB sind die Grünflächen 5, 6 und 7 der Sukzession zu überlassen. Die in der Grünfläche liegenden Gehölze und das Landröhricht sind zu erhalten und zu schützen.

2.8. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB ist die Grünfläche 8 als Gehölzfläche (Schutzpflanzung) anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
Es sind 20 Stück einheimische, großkronige Laubbäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm) im Abstand von 10-12 m in Reihe zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Baumreihe ist mit Sträuchern (Strauch, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm) in einer Pflanzdichte von 1 Stück/ m² zu unterpflanzen (vgl. Artenliste).

2.9. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB ist die Grünfläche 9 mit mindestens 30 großkronigen Laubbäumen (Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm) sowie mit Sträuchern (Strauch 3-4 Triebe, 60-100 cm) in einer Pflanzdichte von 1 Stück/ m² zu bepflanzen. (vgl. Artenliste)

2.10. Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB ist auf der Grünfläche 10 der Gehölzbestand zu erhalten sowie mit Bäumen ergänzend zu bepflanzen. 40 Stück Solitärbäume mit der Anforderung 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm sind in Baumgruppen unregelmäßig über die Fläche verteilt fachgerecht zu pflanzen (vgl. Artenliste) und auf Dauer zu erhalten.

2.11. Die Grünfläche 11 ist gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB mit dem Entwicklungsziel eines Laubmischwaldes (Forstschule, Pflanzverbände entsprechend Erlass des Landwirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern) aufzuforsten.

2.12. Für die im Baufeld notwendigen Rodungen sind in Anlehnung an die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.1996 maximal 155 Stück Laubbäume (3 x verpflanzt, StU 18-18 cm) in den Grünflächen sowie 110 Stück Laubbäume (3 x verpflanzt, StU 18-18 cm) im Straßenraum zu pflanzen und Ausgleichszahlungen zu leisten (siehe Hinweis V).

1. Änderung

3. ZUORDNUNGSFESTSETZUNG
§ 9 Abs.1a BauGB, § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB und § 10 Abs. 4 LNatG

3.1. Den Eingriffen im Baufeld 10 werden die Entwicklung und der Schutz von Trockenrasen auf Grundstücken in der Gemarkung Parchim, Flur 35, Flurstücke 1 und 4 (teilweise mit 4,76 ha) sowie in der Gemarkung Kiekindemark, Flur 2, Flurstücke 54, 59- 63 mit einer Fläche von 31,68 ha zugeordnet.
Als Erstpflege sind die Flächen in den ersten drei Jahren jährlich nach dem 15. Juli zu mähen und das Mähgut zu entfernen ((Aushagerung- Biomassereduzg). Danach sind jeweils ein Drittel der Flächen jährlich nach dem 15. Juli zu mähen und das Mähgut zu entfernen.

3.2. Die Sicherstellung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flächen ist über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den Landrat des Landkreises Parchim-Untere Naturschutzbehörde- zu vollziehen.

FLUR	FLURSTÜCK	GRÖßE IN HA	EIGENTÜMER
35	1	17,51	Stadt Parchim
35	4 (teilweise)	4,76	Stadt Parchim
Kiekindemark			
2	59	1,30	Stadt Parchim
2	60	1,69	Stadt Parchim
2	61	1,69	Stadt Parchim
2	62	1,71	Stadt Parchim
2	63	1,66	Stadt Parchim
2	54	1,34	Stadt Parchim
gesamt:		31,68	

3.3. Die Pflegedauer beträgt 25 Jahre.

Hinweise zu den Festsetzungen in Ziffer 2:

Bodenverbesserende Maßnahmen sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind in den im Punkt 2.3. benannten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Als Erstpflege sind in der Grünfläche 4 die aufkommende Verbuschung und abgestorbenes Altgras (Filz) zu entfernen. Jeweils ein Drittel der Fläche ist 1 x jährlich nach dem 15.Juli im Wechsel zu mähen und das Mähgut abzutransportieren (Aushagerung).

Die Grünfläche 10 ist unter Berücksichtigung des Baumbestandes jährlich zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
In der Aufforstungsfläche 11 sind eine fünfjährige Kulturpflege sowie der 1. Pflegehieb durchzuführen.

ARTENLISTE

Straßenbaumbepflanzung

Platanus acerifolia - Platane

Grünflächen 2

Bäume:
- Betula pendula - Sand-Birke
- Quercus robur - Stiel-Eiche
- Prunus avium - Vogel-Kirsche

Sträucher:
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Rosa canina - Hunds-Rose
- Rubus fruticosa - Brombeere

Grünflächen 8 und 9

Bäume:
- Betula pendula - Sand-Birke
- Quercus robur - Stiel-Eiche
- Prunus avium - Vogel-Kirsche
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- Acer platanoides - Spitz-Ahorn

Sträucher:
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Rosa canina - Hunds-Rose
- Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Grünflächen 10

Bäume:
- Betula pendula - Sand-Birke
- Quercus robur - Stiel-Eiche

Hinweise:

1. Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.1996.
2. Bei Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LG4 zum Schutz von Gehölzen in Baustellenbereichen einzuhalten.
3. In der Außenbeleuchtung sind zum Schutz der Insektenfauna nur Natriumdampflampen zulässig, wenn nicht fluguicherheitstechnische Normen anderes bestimmen.
4. Das B-Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Parchim-Mecklenburg. Für den Planbereich sind die Bestimmungen gemäß Paragraph 12 Abs. 3 (1) a LuftVG anzuwenden, wonach die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist, wenn Bauwerke und bauliche Anlagen eine Höhe von 25 m überschreiten sollen. Diese Höhe bezieht sich auf die Höhe des Flughafenbezugspunktes, der mit 47m über NN angegeben ist. Die Bauhöhenbegrenzung liegt damit bei 72 m über NN.
5. Vor Durchführung von Erschließungs- und Bauarbeiten ist mit dem Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsbergungsdienst, in Bad Kleinen Verbindung aufzunehmen und eine Freigabeerklärung einzuholen.
6. Die Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind erst nach Abschluß der Altlastensanierung der Mülldeponie entsprechend dem Sanierungskonzept des Landkreises Parchim durchzuführen.
7. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbung entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
8. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
9. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Verunreinigungen im Bodenbereich bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes zu Tage treten, ist die dafür zuständige Abfallbehörde des Landkreises Parchim unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
10. WEMAG: Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Diese ist rechtzeitig mit unserem Netzdienststellenleiter in Parchim (Tel. 0385 7551650) zu vereinbaren. Der Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens 7 Wochen vorher, der WEMAG bekanntzugeben.

Im Städtebaulichen Vertrag i.d. Fassung vom 30.03.1998 (Anlage 3) ist die Durchführung folgender Maßnahmen in den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, geregelt:

I. Für die Ersatzmaßnahmen (Versickerungsfläche) sind in der Flur 47 die Flurstücke 3-13 für Naturschutzzwecke zu pflegen, zu fördern und auf Dauer zu erhalten.

II. Für Ersatzmaßnahmen ist in der Flur 17 Gemarkung Buchholz das Flurstück 537 mit Stiel- Eichen oder anderen einheimischen Laubgehölzen aufzuforsten und als Wald dauerhaft zu erhalten. Eine dreijährige Kulturpflege sowie der 1. Pflegehieb sind zu gewährleisten.

III. Für Ersatzmaßnahmen ist in der Flur 15 die Flurstücke 1 (teilweise) und 2 mit einheimischen Laubgehölzen (z.B. Stiel-Eiche) aufzuforsten und als Wald dauerhaft zu erhalten. Eine dreijährige Kulturpflege sowie der 1. Pflegehieb sind zu gewährleisten.

1. Änderung

IV. Für Ersatzmaßnahmen ist in der Flur 35 das Flurstück 9/1 als Magerrasen" grundbuchdienstlich zugunsten des Naturschutzes sicherzustellen und einmal jährlich im August zu mähen und vor Verbuschung zu sichern.

V. Bewertet wurden die Bäume innerhalb der einzelnen Baufelder/Grundstücke im Gründungsplan zum Bebauungsplan Nr. 24 in der Anlage 8 "Baumliste - Ersatzmaßnahmen für Rodungen von Gehölzen in dem Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dammer Weg IV".
Die Höhe der tatsächlich zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach den tatsächlich gerodeten bzw. zu rodenden Bäumen. Der Umfang des Ausgleiches je abzunehmendem Baum ist anhand der Baumliste, Anlage 8, zu ermitteln.
Die Höhe der Ausgleichszahlung ist durch den Bauherrn zu beeinflussen, indem er von seinem Recht, innerhalb des Baufeldes alle Bäume zu entfernen, keinen Gebrauch macht.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim vom 17. Mai 2006 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.24 für das Gebiet "Dammer Weg IV", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Parchim, den 24.05.2006

Der Bürgermeister

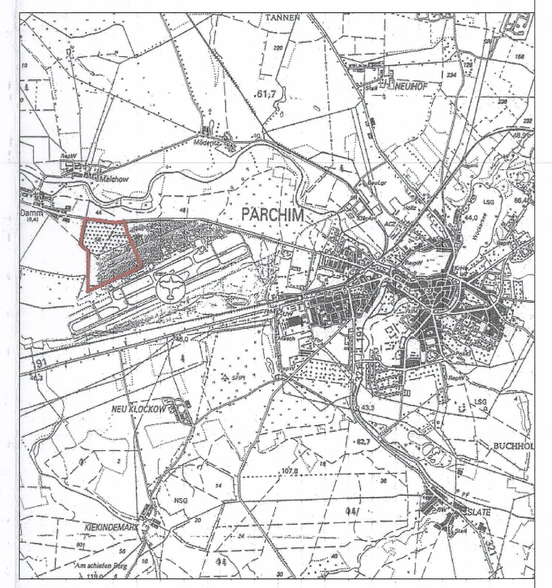

S&E STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
19063 Schwerin ,Obere Dorfstraße 17
Tel.: 0385/5 56 56 Fax: 0385/5 56 57
E-mail: stadtundorf.ges@t-online.de

Satzung der Stadt Parchim über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet "Dammer Weg IV"

Gemarkung Parchim, Flur 47
Flurstücke 46/1 (teilw.), 47- 50, 51/1, 52, 53, 57/2, 58- 69, 70/1, 73- 78, 79/1, 79/2, 80/2 (teilw.)

M 1 : 2000 — 04/ 2006